

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juli 1961

188/A.B.

zu 207/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen, betreffend die Anerkennung von Ersatzdokumenten, welche die katholische und evangelische Flüchtlingsseelsorge an Heimatvertriebene ausgestellt haben, hat Bundesminister für Inneres A f r i t s c h folgendes bekanntgegeben:

Bei den von den Flüchtlingsseelsorgestellen der katholischen und der ~~evangelischen~~ Kirche in Österreich an Heimatvertriebene ausgestellten Ersatzdokumenten handelt es sich nicht um Personenstandsurkunden im Sinne des Personenstandsgesetzes, sondern um kirchliche Bescheinigungen, die oft nur auf Grund von Angaben von Zeugen zustandekommen und denen nach ho. Ansicht kaum die Beweiskraft des § 294 ZPO. zukommen dürfte. Im Hinblick darauf ist das Bundesministerium für Inneres nicht in der Lage, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, die von den Flüchtlingsseelsorgestellen der katholischen und evangelischen Kirche in Österreich ausgestellten Ersatzdokumente als rechtsgültig anzuerkennen.

Es ist richtig, dass die Beschaffung von Personenstandsurkunden und sonstigen Urkunden aus dem Auslande verhältnismässig lange Zeit dauert. Dies trifft aber nicht nur auf die in Österreich wohnhaften Heimatvertriebenen, sondern auch auf alle in Österreich wohnhaften Personen zu, die im Auslande geboren worden sind oder dort geheiratet haben und sich über diese Personenstandsfälle Urkunden beschaffen müssen. Die gleichen Erwägungen treffen auch hinsichtlich der mit der Beschaffung der Urkunden verbundenen Kosten zu.

Angesichts der Tatsache, dass sich gegenüber den ersten Nachkriegsjahren die Verhältnisse normalisiert haben und die Beschaffung von Personenstandsurkunden seither durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere mit der ~~CSFR~~ und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien geregelt worden ist, kann eine gesonderte gesetzliche Regelung zugunsten der Heimatvertriebenen nicht in Betracht gezogen werden.

Nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften kann in einer ausgestellten Personenstandsurkunde eine Änderung nur nach vorangegangener Berichtigung der Eintragung in der bezüglichen Matrike durchgeführt werden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juli 1961

Dies trifft vor allem auf Familiennamen zu. Es kann daher der vom früheren Heimatstaat des Heimatvertriebenen durch Sprachangleichung geänderte frühere deutsche Familienname nicht in diese Schreibweise rückübersetzt werden. Angesichts dieser Tatsachen hat das Bundesministerium für Inneres daher in dem bereits ausgearbeiteten Entwurf für ein Gesetz über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie die Änderung von Vornamen eine Bestimmung aufgenommen, derzufolge österreichische Staatsbürger, die im früheren Heimatstaat ihren deutschen Familiennamen durch Sprachangleichung verloren oder die durch Geburt oder Eheschliessung einen durch Sprachangleichung geänderten Familiennamen erlangt haben, ihren früheren deutschen Familiennamen auf Grund eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens wieder erlangen können.

Bei den in ausländischen Personenstandsurkunden angeführten Ortsbezeichnungen handelt es sich um authentische Bezeichnungen von Orten in der Sprache des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist. Im Hinblick darauf ist daher eine Übersetzung dieser Ortsbezeichnungen in die deutsche Sprache nicht angängig. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass für solche Ortsbezeichnungen früher einmal eine deutsche Bezeichnung bestanden hat.

-.-.-.-.-